

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Privatvermögen einer natürlichen Person ab 2011

1. Steuerpflichtige Kapitaleinkünfte – Steuersätze – Veranlagung – Verlustausgleich

Einkünfte aus der Überlassung von Kapital § 27 Abs 2 EStG	Veräußerungsgewinne aus Kapitalvermögen = Einkünfte aus der realisierten Wertsteigerung von Kapitalvermögen einschließlich Stückzinsen, § 27 Abs 3 EStG	Einkünfte aus Derivaten = Termingeschäfte (zB Optionen, Futures, Swaps) und sonstige derivative Finanzinstrumente, zB Indexzertifikate , § 27 Abs 4 EStG
<ul style="list-style-type: none"> • Dividenden oder sonstige Bezüge aus AG und GmbH • Zinsen und andere Erträge aus Kapitalforderungen einschließlich Nullkuponanleihen • Einkünfte aus der Beteiligung als echter stiller Gesellschafter • Dazu gehören gem § 27 Abs 5 EStG auch: <ul style="list-style-type: none"> - Besondere Entgelte und Vorteile, die neben oben angeführten Einkünften gewährt werden, zB Sachleistungen, Boni - Von Abzugsverpflichteten übernommene Kapitalertragsteuerbeträge - Einkünfte aus bestimmten Kapitalversicherungen mit Laufzeit von weniger als 15 Jahren - Zeitanteilige Kapitaleinkünfte bei Wegzugsbesteuerung - Zuwendungen von Privatstiftungen oder vergleichbaren ausländ. Stiftungen (ausgenommen Substanzauszahlungen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Veräußerungsgewinne, unabhängig von Beteiligungsausmaß und -dauer Veräußerungsgewinn = Veräußerungserlös abzüglich Anschaffungskosten <u>ohne Anschaffungsnebenkosten</u> • Einkünfte aus der Einlösung und sonstigen Abschichtung, zB Tilgung von Wertpapieren • Dazu gehören auch Veräußerungsfiktionen, § 27 Abs 6 EStG: <ul style="list-style-type: none"> - Entnahme und Ausscheiden von Wertpapieren aus einem Depot - Untergang von Anteilen aufgrund Liquidation einer Körperschaft - Veräußerung von Dividenden- oder Zins-scheinen ohne Veräußerung des zugehörigen Wirtschaftsgutes (stripped bonds) - Zufluss anteiliger Kapitalerträge anlässlich der Realisierung des zugehörigen Wirtschaftsgutes = Stückzinsen - Wegzugsbesteuerung (allerdings Aufschuboption bei Wegzug in ein anderes EU-Land) <p>Anmerkung: ab 1.10.2011 treten § 30 EStG, Spekulationsgeschäfte für Kapitalanlagen und § 31 EStG, Veräußerungen von Beteiligungen außer Kraft. Der Spekulationstatbestand besteht nur mehr außerhalb des Kapitalvermögens, insbesondere für Liegenschaften.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Differenzausgleich • Stillhalterprämie • Einkünfte aus der Veräußerung • Einkünfte aus der sonstigen Abwicklung
= Einkünfte aus Kapitalvermögen gem § 27 EStG		

= Einkünfte aus Kapitalvermögen gem § 27 EStG

Bestimmte positive und negative Einkünfte gem § 27a Abs 2 EStG	Alle übrigen Einkünfte gem § 27 Abs 2-4 EStG		
	Positive Einkünfte unterliegen gem § 27a Abs 1 EStG dem Sondersteuersatz von 25 %		Negative Einkünfte
<ul style="list-style-type: none"> - Zinsen aus privaten Kapitalforderungen (zB Privatarlehen, Gesellschafterdarlehen) - Kapitalerträge aus nicht öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren sowie Immobilienfondsanteilen (private placement) - Gewinnanteile als stiller Gesellschafter - Einkünfte aus bestimmten Kapitalversicherungsverträgen mit Laufzeit < 15 Jahren - Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen - Einkünfte aus Pensions- und Leihgeschäften ohne Beteiligung einer Bank als Entleiher oder Pensionsnehmer 	<p align="center">Auszahlende bzw. depotführende Stelle im Inland</p>	<p align="center">Auszahlende bzw. depotführende Stelle im Ausland</p> <p align="center">oder</p> <p align="center">gar keine depotführende Stelle zB bei GmbH-Anteilen</p>	<p align="center">Veräußerungsverluste, Verluste aus Derivaten und sonstige Verluste ...</p>
<p>Normaler Einkommensteuertarif</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kein KEST-Abzug, keine Endbesteuerung - Veranlagungspflicht zur Einkommensteuer, ESt zum Tarif - Kein Abzugsverbot gem § 20 Abs 2 EStG - Verlustanteile als echter stiller Gesellschafter können nicht mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden; sie sind in Folgejahren mit Gewinnanteilen aus dieser Beteiligung zu verrechnen (Wartetaste) <p>Achtung: Vor dem BBG unterlagen Gewinnanteile stiller Gesellschafter und Kapitalerträge aus nicht öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren dem KEST-Abzug ohne Endbesteuerungswirkung!</p>	<p>25 % Kapitalertragsteuer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kapitalertragsteuer 25 % mit Endbesteuerungswirkung - Option zur Regelbesteuerung mit KEST-Anrechnung - Abzugsverbot für mit Einkünften in Zusammenhang stehende Ausgaben, § 20 Abs 2 EStG 	<p>25 % Sondersteuer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veranlagungspflicht zur Einkommensteuer, 25 % Sondersteuersatz - Option zur Regelbesteuerung - Abzugsverbot gem § 20 Abs 2 EStG 	<p>..... können im Veranlagungsweg mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen (Veräußerungsgewinnen und auch mit laufenden positiven Kapitaleinkünften) ausgeglichen werden, wenn diese</p> <p>a) der 25 % KEST oder dem 25 % Sondersteuersatz unterliegen</p> <p>b) und es sich bei den positiven Einkünften</p> <ul style="list-style-type: none"> - weder um Zinserträge aus Geldeinlagen und sonstigen Bankforderungen (zB Zinsen aus Sparguthaben und Zinsen aus Girokonten) - noch um Zuwendungen aus Privatstiftungen handelt.
<p>Nach der in der Literatur vertretenen Ansicht können Veräußerungsverluste aus Neubeständen mit laufenden positiven Einkünften aus Altbeständen ausgeglichen werden. Eine Verrechnung mit Spekulationsgewinnen aus Altbeständen ist nicht zulässig. Nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen weder mit anderen Einkünften ausgeglichen noch vorgetragen werden (kein Verlustvortrag).</p>			